

§ 6 ZASS-AV Prüfungskommission

ZASS-AV - ZASS-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Vom Rechtsträger des Lehrgangs für Zahnärztliche Assistenz ist eine Prüfungskommission für die Durchführung der kommissionellen Abschlussprüfungen einzurichten. Der Prüfungskommission haben folgende Personen anzugehören:
 1. 1.die Lehrgangsleitung oder deren Stellvertretung als Vorsitzende/r,
 2. 2.ein/e Vertreter/in der örtlich zuständigen Landes Zahnärztekammer,
 3. 3.die Lehrkraft des jeweiligen Prüfungsfachs.
2. (2)Als Beobachter/innen können zur Prüfungskommission
 1. 1.ein/e vom/von der Landeshauptmann/-frau entsandte/r Vertreter/in und
 2. 2.ein/e Vertreter/in der Interessenvertretung der Dienstnehmer/innenentsandt werden.
3. (3)Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission gemäß Abs. 1 in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. (4)Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder und Beobachter/innen ordnungsgemäß geladen wurden und neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in die übrigen Kommissionsmitglieder oder deren Stellvertreter/innen gemäß Abs. 1 anwesend sind.

In Kraft seit 01.10.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at